

b) Das Archivmaterial über die von den Kommissionen geprüften Fälle wird in den Innenministerien der Länder sowie in der Verwaltung für Innere Angelegenheiten der sowjetischen Besatzungszone aufbewahrt. Diese Behörden erteilen auf Anforderung der offiziellen deutschen Organisationen und Behörden Auskünfte entsprechend der festgelegten Richtlinien.

In Übereinstimmung hiermit legen die Entnazifizierungskommissionen die Akten über jeden Fall in drei Exemplaren an, von denen zwei an die in diesem Punkt angegebenen Stellen geschickt werden.

c) Die Kommission der Bezirke und Städte überreicht den Kommissionen ihres Landes monatliche Rechenschaftsberichte über den Gang der Entnazifizierung entsprechend der festgesetzten Form.

Die Entnazifizierungskommission des entsprechenden Landes reicht einen monatlichen Rechenschaftsbericht über die Entnazifizierung bei den Länderregierungen und der Sowjetischen Militärverwaltung ein.

Berlin, 19. August 1947.

Der Stellvertreter des Stabschefs der SMA Deutschland
General-Leutnant D. Samarski

Zentralverordnungsblatt 1947, S. 40

Anlage 30

*Ausführungsbestimmung Nr. 3
zum Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland Nr. 201 vom 16. August 1947 über die Richtlinien zur Anwendung der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats in Deutschland vom 12. Oktober 1946
Vom 21. August 1947*

1. Hauptverbrecher und Verbrecher, die in der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats erwähnt sind, müssen festgestellt und durch die Organe der Innenministerien der Länder registriert werden. Die Bestimmungen über die Feststellung und die Form der Registrierung der Verbrecher wird durch eine besondere Ausführungsbestimmung festgelegt, die von der deutschen Verwaltung für innere Angelegenheiten ausgearbeitet und von der Verwaltung für innere Angelegenheiten und von der Rechtsabteilung der Sowjetischen Militärverwaltung Deutschlands bestätigt wird.

2. Gründe zur Registrierung der bezeichneten Personen sind: Schuldbekennnis, schriftliche oder mündliche Anzeigen von Bürgern, Mitteilungen demokratischer Organisationen oder Behörden, andere Urkunden oder Mitteilungen, die die Zugehörigkeit der bezeichneten Personen zu einer der in den Direktiven Nr. 38 des Kontrollrats bezeichneten Kategorien beweisen.

3. Leiter von Behörden, Unternehmen, Organisationen und andere Amtspersonen sind verpflichtet, die Untersuchungsorgane bei der Feststellung aller Personen, die im Punkt 1 der vorliegenden Ausführungsbestimmung bezeichnet sind, zu unterstützen.

4. Auf Grund der eingegangenen Unterlagen leiten die Organe der Innenministerien der Länder die Untersuchung ein und berichten hierüber dem Staatsanwalt, der die Aufsicht über die Untersuchung zu führen hat.

5. Für die Zuständigkeit der Untersuchungsbehörde und der Gerichte für diese Fälle ist der Aufenthaltsort des Beschuldigten maßgebend. Die Verhandlungen dieser Fälle vor den Gerichten haben nach den geltenden Bestimmungen der deutschen Strafprozeßordnung zu erfolgen, wenn in der vorliegenden Ausführungsbestimmung kein anderes Verfahren vorgesehen ist.

6. Zugleich mit der Aufnahme der gerichtlichen Verfolgung einer bestimmten Person hat die Behörde, welche die Untersuchung führt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Auffindung, zur vorläufigen Festnahme und zur Inhaftierung des Verbrechers und zur Sicherstellung seines Eigentums zu ergreifen.

7. Gegen Hauptverbrecher muß neben der Eröffnung des Strafverfahrens wegen der Verdunklungsgefahr Untersuchungshaft verfügt werden, worüber die Untersuchungsbehörde Beschluß zu fassen hat. Dieser Beschluß unterliegt der Bestätigung des aufsichtsführenden Staatsanwalts.

8. Personen, die gemäß § 7 der vorliegenden Ausführungsbestimmung verhaftet worden sind, müssen in Einzelhaft gehalten werden.

9. a) Bei Prozessen gegen Hauptverbrecher und Verbrecher hat die untersuchungsführende Behörde auf Grund der beschafften Beweise, die die Person des Angeklagten und die Art seiner verbrecherischen Tätigkeit nachweisen, eine Anklageschrift abzufassen, die vom Staatsanwalt bestätigt werden muß. Als dann erfolgt die Weitergabe der Anklage an das deutsche Gericht zwecks Eröffnung des Hauptverfahrens.

b) Bei Prozessen gegen Hauptverbrecher und Verbrecher haben die untersuchungsführenden Behörden vor Übergabe an das Gericht die erforderlichen Informationen an die örtlichen Organe der Militärverwaltung zu geben.

c) Wenn durch das Prozeßmaterial festgestellt wird, daß die gegebene Person sich zeitweise in dem von den Deutschen besetzt gewesenen Gebiet eines der alliierten Staaten aufgehalten hat, so ist unabhängig von Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Beweismaterial, das die verbrecherische Tätigkeit im besetzten Gebiet bestätigt, die Sache zur weiteren Überprüfung an die örtlichen Organe der Militärverwaltung zu übergeben. Die erwähnten Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden, dürfen nicht aus der Untersuchungshaft entlassen werden, bis ihre Angelegenheit durch die Organe der Militärverwaltung entschieden worden ist.

d) In den Fällen, in denen die Untersuchungsbehörden über Unterlagen verfügen, die die Zugehörigkeit der Person zu der in der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats bezeichneten Kategorie der Hauptverbrecher und Verbrecher beweisen, und, falls sich diese Personen zur Zeit der Untersuchung in einer anderen Besatzungszone oder außerhalb Deutschlands befinden sollte, auf Grund der Schwere des Anklagematerials aber zur Verantwortung zu ziehen ist, sind die untersuchungsführenden Behörden verpflichtet, das Beweismaterial unverzüglich an die örtlichen Organe der Sowjetischen Militärverwaltung zu übergeben.

10. Die Untersuchung einer Sache durch die Untersuchungsbehörden muß in einer bestimmten, möglichst kurz zu bemessenden Frist abgeschlossen werden. Wenn die Untersuchung im Laufe der festgesetzten Frist nicht abgeschlossen wurde, hat die untersuchungsführende Behörde einen besonderen Beschluß über die Verlängerung der Untersuchungsfrist mit Angabe der Gründe zu fassen, die die Verlängerung der Untersuchungsfrist bedingen.

11. Die deutschen Verwaltungsorgane haben innerhalb einer dreimonatigen Frist die Arbeiten zur Entfernung von aktiven Faschisten und Militaristen aus allen öffentlichen und halb-öffentlichen Stellungen und von verantwortlichen Posten in wichtigen Privatunternehmen durchzuführen.

12. Die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die zur Kategorie der sogenannten »Verbrecher der zweiten Stufe« gehören, kann nur erhoben werden, wenn Unterlagen vorhanden sind, die sich auf die persönliche Schuld der betreffenden Person beziehen. In diesem Falle eröffnen die Organe der Innenministerien der Länder die Untersuchung, worüber dem Staatsanwalt zu berichten ist, der die Aufsicht über die Untersuchung zu führen hat.

13. Sofern gegen die laut Punkt 12 zur Kategorie der sogenannten »Verbrecher der zweiten Stufe« zu zählenden Personen kein Material über ihre persönliche Schuld an Verbrechen vorliegt, genießen diese Personen die gleichen politischen und bürgerlichen Rechte wie alle übrigen Bürger gemäß Punkt 1 des Befehls des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung Nr. 201 vom 16. August 1947.

Anmerkung: Punkt 13 der vorliegenden Ausführungsbestimmung bezieht sich jedoch nicht auf Personen, die in den Punkten 7, 8, 9 und 16, Teil III der Anlage »a« zur Direktive Nr. 38 des Kontrollrats erwähnt sind. Diese Personen unterstehen der Gerichtsbarkeit gemäß der Bestimmungen der genannten Direktive. Auf sie erstrecken sich auch die Punkte 1, 2, 3, 4 der vorliegenden Ausführungsbestimmung.

14. Auf alle Personen, die gemäß der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats zur Kategorie der sogenannten Mitläufer gehören, erstreckt sich in vollem Umfang Punkt 1 des Befehls des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung Deutschlands Nr. 201 vom 16. August 1947.

15. Die deutschen Verwaltungs-, Untersuchungs- und Gerichtsbehörden, die ihr Augenmerk auf die gerichtliche Verfolgung und die Beschleunigung der gerichtlichen Untersuchungen gegen Hauptkriegsverbrecher, Mitglieder von verbrecherischen Organisationen und führenden Aktivisten des Hitler-Regimes zu konzentrieren haben, sollen keine generelle Untersuchung und keine gerichtliche Verfolgung von nominellen, nicht aktiven Mitgliedern der Nazipartei zulassen.

16. a) Die Prozesse gegen Hauptverbrecher werden vor den Strafkammern der Landgerichte verhandelt, die sich aus zwei Berufsrichtern und drei Schöffen zusammensetzen. Die Prozesse gegen die übrigen Verbrecher werden vor den Kleinen Strafkammern der Landgerichte verhandelt, die sich aus einem Berufsrichter und zwei Schöffen zusammensetzen. Die Schöffen zur Verhandlung der bezeichneten Fälle werden von den demokratischen Parteien und Organisationen benannt und sind von den Regierungen der Länder zu bestätigen. Als Berufsrichter und Schöffen können nur solche Personen zugelassen werden, die der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen nicht angehört haben und die gemäß ihren politischen und moralischen Qualitäten geeignet erscheinen, eine demokratische Rechtsprechung zu verwirklichen.

b) Im Gerichtsurteil sind anzugeben: das Geburtsjahr, die Mitgliedschaft in der faschistischen Partei oder ihren Gliederungen, seit welcher Zeit und welche Stellung der Angeklagte im Hitler-Regime bekleidete, worin seine verbrecherische Tätigkeit und die Gefährlichkeit seiner Person besteht, welcher Gruppe von Verbrechern der Angeklagte angehört sowie die durch das Gericht festgesetzte Strafe.

c) Gerichtsurteile gegen Verbrecher der zweiten Stufe müssen die Dauer der Bewährungsfrist und die Sanktionen, denen die betreffende Person unterworfen wird, festsetzen.

d) Wenn sich ein mit Bewährungsfrist Verurteilter im Laufe dieser Bewährungszeit in seiner Führung von der positiven Seite gezeigt hat, können auf Vorschlag des Staatsanwalts auf die betreffende Person durch Gerichtsbeschluß die Bestimmungen des Punkt 14 der vorliegenden Ausführungsbestimmung angewendet werden. Wenn der mit Bewährungsfrist Verurteilte während der Bewährungszeit das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt, wird durch den Staatsanwalt auf Grund des früheren Anklagematerials und unter Berücksichtigung der negativen Führung eine Anklageschrift verfaßt und die Sache dem Gericht übergeben, das den mit Bewährungsfrist Verurteilten in die Gruppe der Verbrecher einreihet und in Verbindung hiermit für die betreffende Person das entsprechende Strafmaß festsetzt.

e) Die Anklagen werden innerhalb von 15 Tagen nach Eingang beim Gericht verhandelt.

17. Bei den Gerichtsverhandlungen sind Verteidiger auf Antrag des Angeklagten oder nach Ermessen des Gerichts zuzulassen. Das Gericht fällt die Urteile gemäß den Forderungen der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats.

18. Wenn Gerichtsurteile ergehen, die den Anforderungen der Direktive Nr. 38 nicht entsprechen, und wenn die im § 16 der vorliegenden Ausführungsbestimmung genannten Vorschriften nicht beachtet werden, ist der Staatsanwalt verpflichtet, bei der nächsthöheren Gerichtsinstanz Einspruch zu erheben und die Aufhebung oder Abänderung des Urteils zu verlangen.

19. Gegen das Gerichtsurteil kann innerhalb von sieben Tagen gemäß der Revisionsordnung Berufung beim Strafsenat des Oberlandesgerichts eingelegt werden. Über die Berufung verhandelt der Strafsenat des Oberlandesgerichts in seiner üblichen Zusammensetzung.

20. Anordnungen über Beschlagnahme von Vermögen werden künftig nur durch deutsche Untersuchungsbehörden, durch die Regierungen der Länder oder durch Beschlüsse der Landtage oder durch die zentrale Kommission für Sequestrierungen bei der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland erlassen.

21. Die Beschlüsse der Entnazifizierungskommissionen können nicht zum Anlaß zur Rückgabe oder zur Erhebung von Ansprüchen auf Rückgabe von Unternehmen oder irgendwelchen anderen Vermögens und Aktiva dienen, die durch gesetzliche Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung der Bodenreform und der Gesetze zur Übergabe der Unternehmen von Nazi- und Kriegsverbrechern in das Eigentum des Volkes beschlagnahmt wurden und die früher Nazi- oder Kriegsverbrechern oder Rüstungsindustriellen und Spekulanten gehörten, die sich am Kriege bereichert haben.

22. Das gesamte beschlagnahmte Vermögen mit Ausnahme der Kategorien, die im § 23 vorgesehen sind, wird in das Eigentum der Länder übergeben. Die Länder übernehmen alle mit dem Vermögen verbundenen Verpflichtungen.

23. In das Eigentum der Länder werden folgende Vermögenskategorien nicht übergeben:

a) Vermögen, das auf Konto der Reparationen entnommen wird,

b) Anteile von Ausländern an beschlagnahmten und in das Eigentum der Länder überführten Vermögen,

c) Vermögen, das früher Eigentum demokratischer Organisationen war,

d) Edelmetalle und Edelsteine, Erzeugnisse hieraus und andere Devisenwerte.

24. Im Punkt b) des § 23 bezeichnetes Vermögen wird an die Länderverwaltungen übergeben, die bevollmächtigte Personen zur Verwaltung dieses Vermögens ernennen und die die Verantwortung für seinen Bestand und seine zweckmäßige Verwendung tragen.

25. Das in Punkt c) des § 23 erwähnte Vermögen wird in das Eigentum der demokratischen Organisationen überführt, die es früher besessen haben, wenn diese Organisationen nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen solchen Organisationen zu, deren Zwecke sich mit denen der früheren Organisationen decken.

26. Das im Punkt d) des § 23 bezeichnete Vermögen wird entsprechend seinem Standort an die zuständigen deutschen Banken übergeben.

27. Die Kontrolle über die Vetreilung und die Nutznießung des beschlagnahmten Vermögens wird den Chefs der Verwaltungen der SMA in den Ländern und der Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme bei der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland übertragen.

28. Der Befehl Nr. 201 und die Ausführungsbestimmungen, die auf Grund dieses Befehls herausgegeben worden sind, berühren nicht die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Mili-

